

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 20.04.1941

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. April 1941. 66. Stück.

Inhalt:

- Nr. 90. Polizeiverordnung vom 18. April 1941 für die Fähre Kleinenfiel-Dedesdorf.
- Nr. 91. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 23. April 1941, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 90.

Polizeiverordnung für die Fähre Kleinenfiel-Dedesdorf.
Oldenburg, den 18. April 1941.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1. Betriebssicherheit der Fährstelle.
- § 2. Anzahl, Bauart, Ausrüstung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

- § 3. Höchstbelastung der Fahrzeuge.
- § 4. Beleuchtung.
- § 5. Besatzung.
- § 6. Fahrzeiten.
- § 7. Eisgang.
- § 8. Unterbrechung des Fährbetriebes.
- § 9. Überfahrt der Fahrgäste, Radfahrer, Reiter, Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge.
- § 10. Fährtarif.
- § 11. Prüfung der Fähre.
- § 12. Änderung des Fährbetriebes.
- § 13. Einsichtnahme der Polizeiverordnung durch die Fahrgäste.
- § 14. Strafen.
- § 15. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 1.

Betriebsicherheit der Fährstelle.

Die Fähranlagen sind stets in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustande zu erhalten. Besonders gilt dies für die Fährzugänge, die Fährrampen und Landestege.

Bei den Rampen sind auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Vorrichtungen zu schaffen, mit deren Hilfe schwere Wagen auf der Rampe langsam herabgelassen und auch nötigenfalls heraufgezogen werden können.

Wartehallen und Bänke sind nach Bedarf aufzustellen.

Ist die Fähre außer Betrieb, so sind die Zufahrtswege an geeigneter Stelle gut kenntlich und sicher zu sperren.

§ 2.

Anzahl, Bauart, Ausrüstung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Für die Fährre müssen die für den ordnungsmäßigen Betrieb von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachteten und von ihr zugelassenen Fahrzeuge vorhanden sein.

Ist nur ein Fahrzeug vorhanden, so muß auf Anforderung der Aufsichtsbehörde während der Zeit der Instandsetzung und im Falle eines vorliegenden Bedürfnisses ein Ersatzfahrzeug bezw. ein zweites Fahrzeug eingestellt werden.

Jedes Fahrzeug muß die für eine einwandfreie Betriebsführung erforderlichen Geräte, u. a. Keile zum Feststellen der Fuhrwerke und Fahrzeuge ständig mitführen.

Außerdem muß jedes Fährschiff mit der bestimmungsgemäßen Anzahl von Rettungsbooten und Rettungsringen ausgerüstet sein.

Der für das Ein- und Aussteigen verschiebbare Bordwandteil muß während der Fahrt geschlossen und gesichert werden.

Untauglich gewordene Fahrzeuge sind solange außer Betrieb zu setzen, bis sie völlig hergestellt und durch die Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls unter erneuter Festsetzung der Höchstbelastung und der Eintauchtiefe, abgenommen sind.

Die für den Aufenthalt der Fahrgäste und die Benutzung durch diese bestimmten Räume einschließlich ihrer Ausrüstung müssen stets ordentlich instand und sauber gehalten werden. Sie sind bei kalter Witterung ausreichend zu erwärmen.

§ 3.

Höchstbelastung der Fahrzeuge.

Die zulässige Höchstbelastung der Fahrzeuge wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt und ist an sichtbarer Stelle in mindestens 7,5 cm hohen Buchstaben anzugeben.

§ 4.

Beleuchtung.

Bei Nacht sind die Fahrzeuge, sofern nicht Sonderbestimmungen für sie in Frage kommen, nach den Bestimmungen der Seestraßen- bzw. Seewasserstraßenordnung kenntlich zu machen. Bei Dunkelheit sind die Fährstellen mindestens während der Betriebszeit ausreichend zu beleuchten, jedoch so, daß der Schiffsverkehr durch die Lampen nicht geblendet wird.

§ 5.

Besatzung.

Der Fährinhaber ist für eine ausreichende und einwandfreie Besatzung verantwortlich, gegebenenfalls kann die Aufsichtsbehörde entscheidend eingreifen.

Die Besatzung der Fähre hat sich den Fahrgästen gegenüber in angemessener Form zu benehmen, und, soweit erforderlich, die auf der Fähre und den Rampen zur sicheren Verkehrsabwicklung nötige Hilfe zu leisten. Andererseits ist sie verpflichtet, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Abwicklung des Fährbetriebes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6.

Fährzeiten.

Die Fährzeiten sind nach einem der Öffentlichkeit zugänglichen Fahrplan festzulegen.

Ist der Fährbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen des Fährinhabers mit Gefahr verbunden, so muß er unterbleiben.

§ 7.

Eisgang.

Bei Eisgang ist der Fährbetrieb solange wie möglich aufrechtzuerhalten.

Der Fährbetrieb ist sofort wieder aufzunehmen, wenn es die Eisverhältnisse gestatten.

§ 8.

Unterbrechung des Fährbetriebes.

Betriebsunterbrechungen von längerer Dauer sind sofort der Aufsichtsbehörde fernmündlich mitzuteilen.

Außerdem hat der Fährinhaber die Unterbrechung sofort in geeigneter Weise allgemein bekanntzumachen.

§ 9.

Überfahrt der Fahrgäste, Radfahrer, Reiter, Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge.

Sobald die Fähre benutzt werden soll, ist sie sicher festzulegen. Das Fährschiff darf erst dann abfahren, wenn die Absperrvorrichtungen geschlossen sind. Die wasserseitige Absperrvorrichtung ist stets geschlossen zu halten.

Die Fahrgäste haben den Anweisungen des Fährpersonals Folge zu leisten.

Radfahrer haben vor den Fährrampen abzustiegen und das Rad zu führen.

Reiter müssen vor dem Zugang zur Fähre absitzen und während der Überfahrt das Pferd kurz am Zügel halten. Bösertige Tiere sind besonders zu verwahren.

Kraftfahrzeuge und Gespanne müssen mindestens

10 m von der Zufahrt zur Fähre entfernt, gegebenenfalls vor der Fährrampe halten, bis die Auffahrt freigegeben ist. Die Auf- und Abfahrt darf nur mit der geringsten möglichen Geschwindigkeit erfolgen. Während der Überfahrt müssen die Bremsen angezogen sein und dürfen erst, nachdem das Fährschiff wieder festliegt, gelöst werden.

Die Führer von Gespannen haben vor der Auffahrt abzustiegen und die Zugtiere bis zum Verlassen der Fähre am Kopf zu führen sowie an einer Seite, bei Zweispännern an der Innenseite, abzusträngen. Wenn Fahrzeuge nicht mit zuverlässigen oder überhaupt nicht mit Bremsvorrichtungen ausgerüstet sind, sind sie durch die auf dem Fährschiff mitzuführenden Haltevorrichtungen gegen Abrollen zu sichern.

Die Insassen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme ihres Führers und kranker oder gehbehinderter Personen haben das Kraftfahrzeug bereits vor der Auffahrt auf das Fährfahrzeug zu verlassen und dürfen das Kraftfahrzeug auch während der Fährfahrt nicht besteigen. Nach beendeter Fährfahrt sind auf Verlangen der Fährbesatzung die Kraftfahrzeuge schon auf dem Fährfahrzeug zu besteigen, sobald dieses an der Landestelle festgelegt ist.

Es ist verboten, Krafträder und Personenkraftwagen nach ihrer Auffahrt auf das Fährfahrzeug mit eigener Motorkraft weiterzubewegen. Der Motor von Kraftfahrzeugen ist sogleich nach der Auffahrt unaufgefordert außer Betrieb zu setzen und die Bremse anzuziehen. Der Motor darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn die Fährfahrt beendet und das Fährfahrzeug an der Landestelle festgelegt ist.

Widerseßliche und betrunkene Personen, von denen eine Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, sowie

überbelastete Fahrzeuge sind von der Ueberfahrt auszuschließen.

Nach dem Anlanden der Fähre müssen Kraftfahrzeuge, Gespanne und Reiter solange zurückbleiben, bis die Fußgänger und Radfahrer das Fährfahrzeug verlassen haben.

Fahrgäste und Fahrzeuge für die nächste Überfahrt dürfen die Anlegebrücken erst betreten bezw. befahren, wenn die letzten Kraftfahrzeuge, Gespanne oder Reiter die Brücken verlassen haben.

§ 10.

Fährtarif.

Der Führtarif ist an der Fähre oder in unmittelbarer Nähe wettergeschützt und gut sichtbar auszuhängen.

§ 11.

Prüfung der Fähre.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit eine Prüfung der Fähre vornehmen.

§ 12.

Änderung des Fährbetriebes.

Die Betriebsart der Fähre darf nur mit vorheriger Genehmigung geändert werden.

§ 13.

Einsichtnahme der Polizeiverordnung durch die Fahrgäste.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist auf dem Fährfahrzeug wettergeschützt und gut sichtbar auszuhängen.

§ 14.

Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung

werden mit Geldstrafe bis 150 *R.M.*, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 15.

Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 18. April 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Paulh.

Brauer.

Nr. 91.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 23. April 1941.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Behta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1941/42 genehmigt.

Oldenburg, den 23. April 1941.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Paulh.